



Brüssel, den 22. November 2019
(OR. en)

14401/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0138(COD)**

**TRANS 548
CODEC 1665**

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13984/19
Nr. Komm.dok.:	9075/18
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes – Allgemeine Ausrichtung

I. KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 17. Mai 2018 den oben genannten Vorschlag vorgelegt, der Bestandteil des dritten Pakets „Europa in Bewegung“ ist, mit dem die Mobilität in Europa sicherer, sauberer, effizienter und zugänglicher gestaltet werden soll.
2. Das Hauptziel des Vorschlags ist es, Genehmigungsvorschriften zu vereinfachen, um die Vollendung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) zu erleichtern. Des Weiteren soll die Initiative für größere Klarheit bei den von Vorhabenträgern zu befolgenden Verfahren sorgen, insbesondere was Genehmigungsverfahren, die Vergabe öffentlicher Aufträge und andere Verfahren betrifft.

3. Das Hauptziel der vorgeschlagenen Verordnung soll dadurch erreicht werden, dass
- eine einzige zuständige Behörde eingerichtet wird („einzige Anlaufstelle“), die für das gesamte Verfahren zuständig ist und als zentrale Anlaufstelle für Vorhabenträger und andere Investoren fungiert;
 - Verfahren zusammengefasst werden, sodass sie zu einer einzigen umfassenden Entscheidung führen;
 - Fristen für ein zweistufiges Verfahren mit einer Höchstfrist von drei Jahren festgelegt werden.

II. ARBEITEN IN DEN ANDEREN ORGANEN

4. Beim Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) als zuständiger Ausschuss für dieses Dossier bestimmt und Herr Dominique Riquet (ALDE – FR) als Berichterstatter benannt. Am 13. Februar 2019 hat das Parlament über seinen Bericht abgestimmt und seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner Plenartagung vom 17. Oktober 2018 eine Stellungnahme verabschiedet. Der Ausschuss der Regionen hat am 7. Februar 2019 eine Stellungnahme angenommen.

III. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

5. Die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ nahm ihre Arbeit im Juni 2018 mit einer allgemeinen Vorstellung des Vorschlags und seiner Folgenabschätzung auf. Der Vorschlag wurde von Juli 2018 bis Mai 2019 eingehend geprüft, woraufhin dem Rat am 3. Dezember 2018 und am 6. Juni 2019 jeweils ein Fortschrittsbericht¹ vorgelegt wurde.

¹ Dok. 14226/18 und 9189/19.

6. Der Vorsitz hat die Arbeiten fortgeführt und zwischen September und November 2019 drei weitere Sitzungen zur ausführlichen Prüfung des Dossiers auf fachlicher Ebene abgehalten. Auf der Grundlage der Bemerkungen und Anregungen der Delegationen hat der Vorsitz drei Kompromisstexte vorgelegt, in denen er weitere Präzisierungen, Vereinfachungen und Flexibilitätslösungen für die Mitgliedstaaten vorgeschlagen hat; Folgendes sind die wichtigsten Aspekte:
- der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs wurde von Kernnetzkorridoren auf vorermittelte Abschnitte des TEN-V-Kernnetzes beschränkt;
 - es wurde näher präzisiert, welche Verfahren und Genehmigungen unter den Vorschlag fallen;
 - die Rolle und Verantwortlichkeit der benannten Behörde wurden näher präzisiert. Die benannte Behörde wird primär definiert als Hauptanlaufstelle des Vorhabenträgers für Informationen, die auf Verlangen Anleitung bei der Vorlage aller einschlägigen Unterlagen und Informationen leistet. Die Mitgliedstaaten können die benannte Behörde mit breiter angelegten Verantwortlichkeiten ausstatten;
 - die Bereitstellung der ausführlichen Antragsübersicht wird zu einer fakultativen Leistung der Mitgliedstaaten; wenn dies so vorgesehen ist, wird sie auf Antrag nur dem Vorhabenträger bereitgestellt.

Die Kompromissvorschläge wurden von allen Mitgliedstaaten als ein großer Schritt in die richtige Richtung gewürdigt.

Der Vorsitz vertritt die Auffassung, dass der Kompromisstext in der Anlage den Mitgliedstaaten das geforderte erhebliche Maß an Flexibilität bietet, das ihnen ermöglicht, ihre derzeit bestehenden Genehmigungsverfahren zu nutzen, und dass er im Hinblick auf effizientere Genehmigungsverfahren für einen Mehrwert sorgt und damit zur fristgemäßen Umsetzung von Vorhaben des TEN-V-Netzes beiträgt.

7. Die Gruppe hat sich mit einer ganzen Reihe technischer Fragen befasst, und der Vorsitz vertritt die Auffassung, dass der Kompromisstext in der Anlage eine ausgewogene Lösung für diese Fragen darstellt.

IV. FAZIT

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Kompromisstext auf seiner Tagung vom 20. November 2019 gebilligt.²
9. Die Ministerinnen und Minister werden ersucht, auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Verkehr) am 2. Dezember 2019 Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung (siehe Anlage) zu erzielen.

² Die deutsche Delegation kündigte bei dieser Gelegenheit eine Erklärung für das Ratsprotokoll an. Diese Erklärung ist in Addendum 1 enthalten.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen
Verkehrsnetzes

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

³ ABl. C vom , S. .

⁴ ABl. C vom , S. .

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ wird ein gemeinsamer Rahmen für die Schaffung zeitgemäßer, interoperabler Netze für die Entwicklung des Binnenmarktes festgelegt. Das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ist in zwei Ebenen untergliedert: Das Gesamtnetz gewährleistet die Anbindung aller Regionen in der Union, während das Kernnetz nur aus den Teilen des Gesamtnetzes besteht, die von größter strategischer Bedeutung für die Union sind. In dieser Verordnung sind verbindliche Ziele für die Vollendung festgelegt; das Kernnetz soll bis 2030 und das Gesamtnetz bis 2050 fertiggestellt sein.
- (2) Ungeachtet der Notwendigkeit der Fertigstellung und des verbindlichen Zeitplans hat die Erfahrung gezeigt, dass für viele zur Vollendung des TEN-V geplante Investitionen komplexe Genehmigungsverfahren, grenzüberschreitende Vergabeverfahren und andere Verfahren gelten. Dies gefährdet die termingerechte Durchführung der Vorhaben und führt in vielen Fällen zu erheblichen Verzögerungen und höheren Kosten. Ziel der Richtlinie ist die Bewältigung dieser Probleme und die Ermöglichung der zeitlich abgestimmten und fristgerechten Vollendung des TEN-V durch harmonisierte Maßnahmen auf Unionsebene.
- (2a) Diese Richtlinie sollte für Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben gelten, einschließlich der Verfahren im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Richtlinie sollte allerdings Stadt- und Flächennutzungsplanung sowie die Schritte auf strategischer Ebene, die nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, wie strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, Planung des öffentlichen Haushalts sowie nationale oder regionale Verkehrspläne unberührt lassen. Um die Effizienz der Genehmigungsverfahren zu steigern und hochwertige Projektunterlagen zu gewährleisten, sollten die Vorhabenträger die Vorbereitungsarbeit [...] wie Vorstudien und Berichte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens durchführen. Die vorliegende Richtlinie sollte nicht für verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren oder Gerichtsverfahren gelten.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

- (2aa) Diese Richtlinie sollte für Vorhaben gelten, die Teil von vorermittelten Abschnitten des TEN-V-Kernnetzes gemäß der Liste im Anhang sind. Vorhaben, die ausschließlich mit Telematikanwendungen, neuer Technologie und Innovation zusammenhängen, sollten nicht unter den Anwendungsbereich fallen, da ihre Einführung nicht auf das TEN-V-Kernnetz beschränkt ist. Mitgliedstaaten können diese Richtlinie im Interesse eines einheitlichen Ansatzes für Verkehrsinfrastrukturvorhaben auf andere Vorhaben für das TEN-V-Kern- oder Gesamtnetz anwenden, darunter Vorhaben, die ausschließlich mit Telematikanwendungen, neuer Technologie und Innovation zusammenhängen. Die Veröffentlichung durch nationale Behörden von Listen der einzelnen Vorhaben, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, könnte Vorhabenträgern größere Transparenz in Bezug auf laufende und künftige Arbeiten am transeuropäischen Verkehrsnetz verschaffen.
- (3) Gegebenenfalls sollte Vorhaben, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, Vorrang eingeräumt werden. Zu einer vorrangigen Behandlung zählen kürzere Fristen, gleichzeitige Verfahren oder engere Zeitrahmen für die Einlegung von Rechtsbehelfen, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass auch die Ziele anderer horizontaler Maßnahmen wie Umweltmaßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhütet, verringert oder ausgeglichen werden sollen, im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht erreicht werden. In den Rechtsrahmen vieler Mitgliedstaaten werden bestimmte Vorhabenkategorien auf der Grundlage ihrer strategischen Bedeutung für die Wirtschaft vorrangig behandelt. Besteht im nationalen Recht ein solcher Rahmen, so sollte er automatisch auf Vorhaben angewendet werden, die unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (4) gestrichen
- (5) Vorhaben für die Kernnetzkorridore sollten durch effiziente Genehmigungsverfahren unterstützt werden, mit denen ein klares Management des gesamten Verfahrens ermöglicht und eine Hauptanlaufstelle für Vorhabenträger geschaffen wird. Die Mitgliedstaaten sollten, im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsstrukturen und der Art des Vorhabens, eine oder mehrere Behörden benennen.

- (6) Durch die Benennung von Behörden, die für die Vorhabenträger als Hauptanlaufstelle für alle Genehmigungsverfahren fungieren, dürfte sich die Komplexität der Verfahren verringern, ihre Effizienz verbessern und ihre Transparenz erhöhen. Dadurch dürfte sich auch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessern, wo dies erforderlich ist. Mit den Verfahren sollte eine echte Zusammenarbeit zwischen den Vorhabenträgern und der benannten Behörde gefördert werden.
- (6a) Die benannte Behörde kann – im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht – auch mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Genehmigung von besonderen Vorhaben betraut werden, die im Falle einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe auf den Wiederaufbau von Infrastruktur des Kernnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes ausgerichtet sind.
- (7) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren sollte die Erfüllung der Anforderungen des Völkerrechts und des Unionsrechts, einschließlich der Anforderungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, unberührt lassen. Diese Richtlinie sollte nicht zu niedrigeren Standards für die Vermeidung, Verhütung, Verringerung oder den Ausgleich negativer Auswirkungen auf die Umwelt führen.
- (8) Angesichts der Dringlichkeit der Vollendung des TEN-V-Kernnetzes sollte die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren bei Verfahren, die auf die Annahme einer Genehmigungsentscheidung für den Bau der Verkehrsinfrastruktur abzielen, mit einer Frist einhergehen. Diese Frist sollte zu einer effizienteren Handhabung der Verfahren und in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards der Union für den Umweltschutz und die Beteiligung der Öffentlichkeit führen. Die Frist für das Genehmigungsverfahren sollte in hinreichend begründeten Fällen, auch wenn unvorhergesehene Umstände eintreten oder es für den Schutz der Umwelt erforderlich ist, verlängert werden können. Die Verlängerung der Frist kann beispielsweise mit einem Datum, einem Zeitraum oder einem anderen bestimmten Ereignis in der Zukunft festgelegt werden. Die verlängerte Frist sollte sich nicht über die für verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren oder gerichtliche Rechtsbehelfe erforderliche Zeit erstrecken.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass Rechtsbehelfe, mit denen die materiell- oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit einer Genehmigungsentscheidung angefochten wird, möglichst effizient bearbeitet werden.

- (10) TEN-V-Infrastrukturvorhaben, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen, stehen im Hinblick auf die Koordinierung der Genehmigungsverfahren vor besonderen Herausforderungen. Die Europäischen Koordinatoren sollten über diese Verfahren unterrichtet werden, um ihre zeitliche Abstimmung und Fertigstellung zu erleichtern.
- (11) Die Vergabe öffentlicher Aufträge für grenzüberschreitende Vorhaben sollte im Einklang mit dem Vertrag und bei Bedarf mit der Richtlinie 2014/25/EU⁶ oder der Richtlinie 2014/24/EU⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Um eine effiziente Vollendung der grenzüberschreitenden Kernnetzvorhaben zu gewährleisten, sollte die von einer gemeinsamen Stelle durchgeführte Vergabe öffentlicher Aufträge dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats unterliegen. Abweichend vom Unionsrecht im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe sollten grundsätzlich die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats gelten, in dem die gemeinsame Stelle ihren Sitz hat. Es sollte weiterhin möglich sein, die anzuwendenden Rechtsvorschriften in einem zwischenstaatlichen Abkommen festzulegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten derzeitige Strategien für die Vergabe von Aufträgen weiterhin für eine gemeinsame Stelle gelten, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] errichtet wurde.
- (12) Die Kommission ist nicht systematisch an der Genehmigung einzelner Vorhaben beteiligt. In einigen Fällen unterliegen jedoch bestimmte Aspekte der Vorbereitung des Vorhabens der Freigabe auf Unionsebene. Ist die Kommission an den Verfahren beteiligt, räumt sie diesen Vorhaben Vorrang ein und gewährleistet den Vorhabenträgern Rechtssicherheit. In einigen Fällen könnte eine Genehmigung staatlicher Beihilfen erforderlich sein. Im Einklang mit dem Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren können die Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, Vorhaben des TEN-V, die sie als vorrangig erachten, im Rahmen des Portfolio-Ansatzes oder der einvernehmlichen Planung mit berechenbareren Fristen zu bearbeiten.

⁶ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁷ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

- (13) Die Durchführung von Infrastrukturvorhaben im TEN-V-Kernnetz sollte auch durch Leitlinien der Kommission unterstützt werden, die für mehr Klarheit bei der Durchführung bestimmter Arten von Vorhaben unter Beachtung des Besitzstands der Union sorgen. So sieht beispielsweise der Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft⁸ in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 27. April 2017 Leitlinien vor und schafft mehr Klarheit im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollte direkte Unterstützung im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge bereitgestellt werden, um für die Verwendung öffentlicher Gelder das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten⁹.
- (14) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Koordinierungsbedarfs dieser Ziele besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Genehmigungsverfahren, die vor der Umsetzung dieser Richtlinie eingeleitet wurden, nicht unter diese Richtlinie fallen —

⁸ COM(2017) 198 final.

⁹ COM(2017) 573 final.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Genehmigungsverfahren, die für die Genehmigung der Durchführung von Vorhaben erforderlich sind, die Teil der im Anhang¹⁰ aufgeführten, vorermittelten Abschnitte des TEN-V-Kernnetzes sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die ausschließlich mit Telematikanwendungen, neuer Technologie und Innovation gemäß der Artikel 31 und 33 der Verordnung Nr. 1351/2013 zusammenhängen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie auf andere Vorhaben zu dem Kern- und dem Gesamtnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes auszuweiten, einschließlich auf in Absatz 1 genannte Vorhaben, die ausschließlich mit Telematikanwendungen, neuer Technologie und Innovation zusammenhängen.

¹⁰ Der Anhang wird der Richtlinie angefügt und besteht gemäß der Teilvereinbarung in Dokument 7207/1/19 REV 1, sobald diese angenommen ist, aus der Liste der grenzüberschreitenden Verbindungen und fehlenden Verbindungen von Abschnitt 1 „Kernnetzkorridore und informatorische Liste der vorermittelten grenzüberschreitenden Verbindungen und fehlenden Verbindungen“ in Teil III des Anhangs des Entwurfs einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Genehmigungsentscheidung“ bezeichnet die nach nationalem Recht und nationalem Verwaltungsrecht von einer Behörde oder mehreren Behörden eines Mitgliedstaats – mit Ausnahme von verwaltungsrechtlichen Beschwerdestellen oder Gerichten – gleichzeitig oder nacheinander getroffene Entscheidung oder Reihe von Entscheidungen darüber, ob ein Vorhabenträger berechtigt ist, das Vorhaben auf dem betreffenden geografisch abgegrenzten Gebiet durchzuführen. Die Entscheidung oder eine Reihe von Entscheidungen kann verwaltungsrechtlicher Natur sein und lässt jede im Zusammenhang mit einem verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren getroffene Entscheidung unberührt.
- b) „Genehmigungsverfahren“ bezeichnet jedes Verfahren, das im Zusammenhang mit einem einzelnen Vorhaben, das unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, durchlaufen werden muss, um die Genehmigungsentscheidung zu erhalten, die von den Behörden eines Mitgliedstaats nach Unions- oder nationalem Recht verlangt wird. Verfahren im Zusammenhang mit der Stadt- und Flächennutzungsplanung oder für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags sowie Schritte, die auf strategischer Ebene unternommen wurden und nicht mit einem spezifischen Vorhaben zusammenhängen, wie eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, die Planung des öffentlichen Haushalts oder nationale oder regionale Verkehrspläne, zählen nicht hierzu.

- ba) „Vorhaben“ bezeichnet den Bau, die Anpassung oder die Änderung eines festgelegten Abschnitts in der Verkehrsinfrastruktur, der bzw. die zu einer Verbesserung der Kapazität, Sicherheit und Effizienz der Infrastruktur führt und für dessen bzw. deren Durchführung eine Genehmigungsentscheidung erforderlich ist.
- c) „Vorhabenträger“ bezeichnet die Person, die die Genehmigung für die Durchführung eines Vorhabens beantragt, oder die Behörde, die ein Vorhaben anstößt.
- d) „Benannte Behörde“ bezeichnet die Behörde, die die Hauptanlaufstelle für die Vorhabenträger ist und die effiziente und strukturierte Durchführung der Genehmigungsverfahren gemäß dieser Richtlinie erleichtern soll.
- e) gestrichen

KAPITEL II – ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG

Artikel 3

Vorrangstatus

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, sicherzustellen, dass alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden – mit Ausnahme von Gerichten – den unter diese Richtlinie fallenden Vorhaben Vorrang einräumen.

Sofern nach nationalem Recht besondere Genehmigungsverfahren für vorrangige Vorhaben bestehen, gewährleisten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Ziele, Anforderungen und Fristen dieser Richtlinie, dass die unter diese Richtlinie fallenden Vorhaben nach diesen Verfahren bearbeitet werden. Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, für eine begrenzte Anzahl von Vorhaben, zu denen Vorhaben im Anwendungsbereich dieser Richtlinie gehören können oder nicht gehören können, besondere Genehmigungsverfahren zu erproben, um ihre mögliche Ausweitung auf andere Vorhaben zu bewerten.

Dieser Artikel gilt unbeschadet etwaiger Haushaltsbeschlüsse.

Artikel 4

Sorge für Genehmigungsverfahren

[gestrichen]

Artikel 5
Benannte Behörde

- (1) gestrichen
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde auf der angemessenen Verwaltungsebene, die als benannte Behörde tätig werden soll. Unter der Voraussetzung, dass es nur eine benannte Behörde für eine bestimmte Genehmigungsentscheidung gibt, können die Mitgliedstaaten je nach Vorhaben oder Kategorie des Vorhabens, des Verkehrsträgers oder des geografisch abgegrenzten Gebiets gegebenenfalls unterschiedliche Behörden als benannte Behörde benennen. Die Mitgliedstaaten können der benannten Behörde die Befugnis zur Ausstellung der Genehmigungsentscheidung übertragen.
- (3) gestrichen
- (4) Die benannte Behörde wird
 - a) in dem Verfahren, das für ein bestimmtes Vorhaben zu einer Genehmigungsentscheidung führt, die Hauptanlaufstelle für die Vorhabenträger sein;
 - b) dem Vorhabenträger die in Artikel 6a genannte ausführliche Antragsübersicht bereitstellen – sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist –, einschließlich der vorläufigen Fristen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit der gemäß Artikel 6 festgelegten Frist;
 - c) dem Vorhabenträger – sofern von ihm beantragt – bei der Vorlage sämtlicher einschlägiger Unterlagen und Informationen, einschließlich aller erforderlichen Genehmigungen, Entscheidungen und Stellungnahmen, die für die Genehmigungsentscheidung vorgelegt und erbracht werden müssen, Orientierungshilfe geben. Ist die benannte Behörde zur Ausstellung der Genehmigungsentscheidung befugt, so überprüft diese Behörde, ob alle für die Genehmigungsentscheidung erforderlichen Genehmigungen, Entscheidungen und Stellungnahmen erbracht wurden. Sofern die Mitgliedstaaten dies vorsehen, kann die benannte Behörde dem Vorhabenträger auch bei der Klärung der Frage Orientierungshilfe leisten, welche zusätzlichen Informationen und/oder Unterlagen vorgelegt werden sollten, falls eine Mitteilung abgelehnt wurde.

Dieser Absatz lässt die Zuständigkeit anderer an dem Genehmigungsverfahren beteiligter Behörden unberührt.

(5) gestrichen

Artikel 6

Dauer des Genehmigungsverfahrens

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen ein Genehmigungsverfahren vor und legen dafür Fristen fest, die ab Beginn des Genehmigungsverfahrens vier Jahre nicht überschreiten. Unter Beachtung des Unionsrechts und des nationalen Rechts können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den verfügbaren Zeitraum in verschiedene Phasen zu untergliedern.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Vierjahreszeitraum berührt nicht die aus Unions- und Völkerrechtsakten resultierenden Verpflichtungen und erstreckt sich nicht auf die für Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden und die für ein Verfahren vor einem Gericht vorgesehenen Rechtsbehelfe erforderlichen Zeiträume.
- (2a) Der in Absatz 1 genannte Vierjahreszeitraum lässt die Annahme eines besonderen nationalen Rechtsaktes für die Beendigung des Genehmigungsverfahrens unberührt. Wird das Genehmigungsverfahren durch einen nationalen Rechtsakt beendet, so wird die Vorbereitungsarbeit, auf deren Grundlage der nationale Rechtsakt verabschiedet wird, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen. Die Vorbereitungsarbeit gilt als abgeschlossen, wenn der spezifische nationale Rechtsakt dem nationalen Parlament vorgelegt wird.

- (3) Die Mitgliedstaaten nehmen die erforderlichen Maßnahmen an, um sicherzustellen, dass in hinreichend begründeten Fällen eine angemessene Verlängerung des in diesem Artikel genannten Vierjahreszeitraums gewährt werden kann. Die Dauer der Verlängerung wird für jeden Einzelfall festgelegt und wird hinreichend begründet. Dies gilt auch für aufeinanderfolgende Verlängerungen.
- (4) gestrichen
- (5) gestrichen
- (6) gestrichen
- (7) gestrichen

Artikel 6a

Gestaltung des Genehmigungsverfahrens

- (1) Der Vorhabenträger teilt der benannten Behörde das Vorhaben mit. Die Mitteilung des Vorhabens durch den Vorhabenträger markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.
- (1a) Die Mitgliedstaaten können zur Beurteilung der Reife des Vorhabens festlegen, wie ausführlich die Informationen und die entsprechenden Unterlagen sein müssen, die der Vorhabenträger bei der Mitteilung eines Vorhabens vorzulegen hat. Ist das Vorhaben nicht ausreichend ausgereift, so wird die Mitteilung abgelehnt und die Entscheidung begründet.
- (2) gestrichen

- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorhabenträger allgemeine Informationen über die erforderlichen Genehmigungen, Entscheidungen und Stellungnahmen, die für die Durchführung eines Vorhabens erforderlich sein können, als Leitlinien für die Mitteilung – gegebenenfalls je nach Verkehrsträger – erhalten.

In diesen Informationen sind folgende Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Genehmigungen, Entscheidungen und Stellungnahmen enthalten:

- allgemeine Informationen über den Umfang und die Ausführlichkeit der Angaben, die vom Vorhabenträger einzureichen sind,
- geltende Fristen oder – falls keine Fristen gesetzt wurden – vorläufige Fristen sowie
- die Behörden und Interessenträger, die üblicherweise an den mit den jeweiligen Genehmigungen, Entscheidungen und Stellungnahmen verknüpften Konsultationen beteiligt sind.

Diese Informationen sind für alle einschlägigen Vorhabenträger leicht zugänglich, insbesondere über (elektronische oder physische) Informationsportale.

- (4) Zur Gewährleistung einer erfolgreichen Mitteilung können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die benannte Behörde auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine ausführliche Antragsübersicht erstellt, die die folgenden, auf das einzelne Vorhaben angepassten Informationen umfasst:
- a) die einzelnen Phasen des Verfahrens und ihre vorläufigen Fristen;
 - b) den Umfang und die Ausführlichkeit der Angaben, die vom Vorhabenträger einzureichen sind;
 - c) eine Liste der erforderlichen Genehmigungen, Entscheidungen und Stellungnahmen, die der Vorhabenträger gemäß Unionsrecht und nationalem Recht im Verlauf des Genehmigungsverfahrens einholen muss,
 - d) Behörden und Interessenträger, die im Hinblick auf die jeweiligen Verpflichtungen beteiligt sind, darunter in der förmlichen Phase der öffentlichen Konsultation.

- (5) Die ausführliche Antragsübersicht behält während des Genehmigungsverfahrens ihre Gültigkeit. Jede Änderung an der ausführlichen Antragsübersicht ist hinreichend zu begründen.
- (6) Hat der Vorhabenträger die vollständigen Antragsunterlagen für das Vorhaben eingereicht, so wird die Genehmigungsentscheidung innerhalb der in Artikel 6 genannten Frist getroffen.

Artikel 7

Koordinierung grenzüberschreitender Genehmigungsverfahren

- (1) Bei Vorhaben, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die benannten Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bestrebt sind, ihre Zeitpläne zu koordinieren und einen gemeinsamen Zeitplan für das Genehmigungsverfahren zu vereinbaren.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass im Einklang mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 die Europäischen Koordinatoren über die Genehmigungsverfahren unterrichtet werden und dass diese die Kontakte zwischen den benannten Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Vorhaben, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen, erleichtern können.
- (3) Wird die in Artikel 6 festgelegte Frist nicht eingehalten, so unterrichten die Mitgliedstaaten die betreffenden Europäischen Koordinatoren auf deren Ersuchen hin über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben oder ergreifen wollen, um das Genehmigungsverfahren mit möglichst geringer Verzögerung abzuschließen.

KAPITEL III – VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Artikel 8

Vergabe öffentlicher Aufträge bei grenzüberschreitenden Vorhaben

Werden bei einem grenzüberschreitenden Vorhaben die Vergabeverfahren von einer gemeinsamen Stelle durchgeführt, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gemeinsame Stelle die nationalen Bestimmungen eines Mitgliedstaats anwendet und abweichend von den Richtlinien 2014/25/EU und 2014/24/EU gelten diese Bestimmungen als die gemäß Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹² festgelegten Bestimmungen, sofern zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung muss in jedem Fall die Anwendung einer einzigen nationalen Rechtsvorschrift für die von einer gemeinsamen Stelle durchgeführten Vergabeverfahren vorsehen.

¹¹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

¹² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

KAPITEL IV – TECHNISCHE HILFE

Artikel 9

Technische Hilfe

[gestrichen]

KAPITEL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Vorhaben, deren Genehmigungsverfahren vor dem ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] begonnen wurde.

Artikel 8 gilt nur für solche Aufträge, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb nach dem ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ergangen ist oder – falls kein Aufruf zum Wettbewerb vorgesehen ist – bei denen der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle das Vergabeverfahren nach dem ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eingeleitet hat.

Artikel 8 gilt nicht für eine gemeinsame Stelle, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] eingerichtet wurde, vorausgesetzt die Vergabeverfahren dieser Stelle fallen weiterhin unter die zu diesem Zeitpunkt für ihre Vergabeverfahren geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 10a

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Der Anhang wird der Richtlinie angefügt und besteht gemäß der Teilvereinbarung in Dokument 7207/1/19 REV 1, sobald diese angenommen ist, aus der Liste der grenzüberschreitenden Verbindungen und fehlenden Verbindungen von Abschnitt 1 „Kernnetzkorridore und informatorische Liste der vorermittelten grenzüberschreitenden Verbindungen und fehlenden Verbindungen“ in Teil III des Anhangs des Entwurfs einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014.
